Podis

Abschrift.

Bern, den 2. Oktober 1945.

An die

Schweizerische Verrechnungsstelle,

-rew now a .nge rebrew negoses thes Z ü r i ch . tanugties

C. 41. A. 151 .- ZU. minierev reb doilbniterevisoles riw neb

Dan madis Herr Präsident, and east esell .nedenda unureic

Zir.2 der Eingabe aufgeworfene

wir bemerken, dass eine Aufhebung

Wir beehren uns Ihnen in der Beilage die Abschrift einer Eingabe der Vereinigung der katholischen Oesterreicher in der Schweiz zu überreichen, die uns von der deutschen Interessenvertretung zur Behandlung zugestellt wurde. Wie Sie daraus zu entnehmen belieben, wird u.a. das Begehren gestellt, es möchten von den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 29. Mai / 3. Juli 1945 erfassten deutschen Vermögenswerten die jenigen der österreichischen Staatsangehörigen ausgeschieden und gesondert behandelt werden.

Wir gelangen zur Ansicht, dass der gewünschten Ausscheidung dieser Vermögenswerte nichts entgegenstehen sollte, indem dadurch weder die Sperrmassnahme noch die bestehende Anmeldepflicht tangiert wird. Vielmehr geht es hiebei um eine bloss intern vorzunehmende Differenzierung zwischen österreichischen und deutschen Vermögenswerten, wodurch weder für die eine noch für die andere Vermögensmasse ein Präjudiz für ihr künftiges Schicksal geschaffen wird. Eine technische Ausscheidung der österreichischen Vermögenswerte erscheint zudem auch im schweizerischen Interesse zu liegen, da auf Grund der seither eingetretenen Entwicklung damit zu rechnen ist, dass Oesterreich in absehbarer Zeit seine Selbständigkeit zurückerhält und daher Verhandlungen über eine allfällige Deblockierung der gesperrten Substanz weit früher zu erwarten sein dürften, als dies gegenüber Deutschland der Fall sein wird. Die technische Ausscheidung würde einen Ueberblick über die bestehende Situation und zu gegebener Zeit einen Entscheid in dieser Frage bedeutend erleichtern.

Pern, den 2. Oktober 1945.

Was die unter Zif.2 der Eingabe aufgeworfene Frage anbelangt, möchten wir bemerken, dass eine Aufhebung der Sperrmassnahme gegenüber Oesterreich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen werden kann. Auch werden wir selbstverständlich der Vereinigung der katholischen Oesterreicher in der Schweiz keine Erklärungen über das Schicksal der gesperrten Werte und deren künftigen Liquidierung abgeben. Diese Frage muss völlig offen bleiben und wird weitgehend von der Entwicklung Oesterreichs und von späteren Verhandlungen mit einer anerkannten Regierung abhängig sein.

Bevor wir der deutschen Interessenvertretung zu Handen der Vereinigung der katholischen Oesterreicher in der Schweiz antworten, möchten wir nicht verfehlen, Ihnen die Angelegenheit zur Prüfung zu unterbreiten und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme baldmöglichst bekanntgeben wollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

l Beilage. omdanzesminage elb rebew dornbeb mebmi ,eillos

edeelmoet ente brit mettenoem fantoide eente elb tit pleannoet ente brit mettenoem fantoide eentimme tal tit pleannoet P.S. Als Oesterreich im Sinne der oben erwähnten Ausfühlus et neet rungen betrachten wir das Gebiet der Republik Oester-

ist, dass Ossterreich in absenbarer Zeit seine Selbständigkeit zurückerhält und daher Verhandlungen über eine allfällige Deblockierung der gesperrten Substanz weit früher zu erwarten sein dürften, als dies gesenüber Deutschland der Fall sein wird. Die technische Aussgheidung würde einen Usberblick über die bestehende Situation und zu gegebener Zeit einen Antscheid in dieser Frage bedeutend erleichtern.

reich, wie es am 1. Januar 1938 bestanden hat.

österreichischen und deutschen Vermögenswerten, wodurch weder

Wir gelangen zur Ansicht, dass der gewünschten